



(Erste Version des Kapitels L: Januar 2014)

Zwischenbeschäftigung

Art. 41 AVIG; Art. 63–64 AVIV

- L1** Von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmende können vorübergehend in anderen Betrieben arbeiten. Zwischen der arbeitnehmenden Person und dem Arbeitgeber der Zwischenbeschäftigung wird ein neues Arbeitsverhältnis begründet, ohne dass das ursprüngliche Arbeitsverhältnis aufgegeben wird. Die gegenüber dem ursprünglichen Arbeitgeber bestehenden arbeitsvertraglichen Verpflichtungen (insbesondere die Treuepflichten nach Art. 321a OR, wie z. B. die Geheimhaltungspflicht) sind weiterhin zu beachten.⁷³
- L2** *L2 bis L5 gestrichen*⁷⁴

⁷³ L1 geändert im Januar 2022

⁷⁴ L2–L5 gestrichen im Januar 2022

- L6** Das während der Kurzarbeit durch Zwischenbeschäftigung erzielte Einkommen muss die arbeitnehmende Person dem Arbeitgeber mit dem Formular «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung» 10052d mitteilen.

Der Arbeitgeber berechnet und kürzt die KAE soweit sie zusammen mit dem durch Zwischenbeschäftigung erzielten Einkommen den anrechenbaren Verdienstaufschlag übersteigt. Die «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung» ist der Arbeitslosenkasse anlässlich der Geltendmachung der KAE einzureichen.

Die aus der Zwischenbeschäftigung abgerechneten Sozialversicherungsbeiträge kann sich der Arbeitgeber mit Kurzarbeit an seine Beiträge anrechnen lassen.

⇒ Beispiel:

Abrechnung vor Anrechnung der Zwischenbeschäftigung:

Anrechenbare Ausfallstunden	Verdienstaufschlag		Abzug Anteil Zwischenbeschäftigung	Abzug Karenztage 80%	Beantragte Vergütung netto	Beantragte Beiträge AHV IV / EO / ALV	Beantragte Vergütung brutto
	100%	80%					
136.00	2'992.00	2'393.60	901.60	281.60	2'112.00	187.00	2'299.00

Aufgrund einer Zwischenbeschäftigung von CHF 1500 ergeben sich 2 Korrekturen:

1.

Verdienstaufschlag 80 %	CHF 2393.60
Bruttoverdienst aus Zwischenbeschäftigung	<u>CHF 1500.00</u>
	CHF 3893.60
abzüglich Verdienstaufschlag 100 %	- <u>CHF 2992.00</u>
Kürzung der beantragten Vergütung	CHF 901.60
Vergütung nach Kürzung (2112 - 901.60)	CHF 1210.40

2.

Verdienstaufschlag 100 %	CHF 2992.00
abzüglich Bruttoverdienst aus Zwischenbeschäftigung	- <u>CHF 1500.00</u>
massgebender Betrag für Sozialversicherungsbeitrag	CHF 1492.00
davon 6,4 %	CHF 95.50

Die KAE beträgt demnach CHF 1305.90 (1210.40 + 95.50).⁷⁵

- L7** Nicht als Zwischenbeschäftigung zu behandeln ist das Verleihen von Arbeitnehmenden an einen anderen Betrieb. Dabei stellt der verleihende Betrieb dem ausleihenden Betrieb für die zur Verfügung gestellten Arbeitnehmenden Rechnung.

Für Tage, an denen Arbeitnehmende an einen anderen Betrieb verliehen werden, besteht kein Anspruch auf KAE (D32 ff.).

⁷⁵ L6 geändert im Juli 2023